

Einreicher: Der Landrat

Datum: 21.09.2018

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 22/2018

Gegenstand der Vorlage

Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters für die Wahl der Kreistagsmitglieder 2019

Der Kreistag möge beschließen:

001 Zum Wahlleiter für die Wahl der Kreistagsmitglieder 2019 wird

Herr Rainer Schulz
Bediensteter des Landratsamtes Gotha

gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 ThürKWG berufen.

002 Zum stellvertretenden Wahlleiter für die Wahl der Kreistagsmitglieder 2019 wird

Herr Steve Allin
Bediensteter im Landratsamt Gotha

gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 ThürKWG berufen.

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

15.10.2018
17.10.2018

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren von den Bürgern des Landkreises gewählt. Aufgrund der Beendigung der Amtszeit findet im Jahr 2019 im Rahmen der Kommunalwahlen die Wahl der Kreistagsmitglieder statt.

Der Kreistag hat entsprechend den Bestimmungen der §§ 27 Abs. 3 und 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz einen Wahlleiter als auch dessen Stellvertreter zu berufen.

B. Lösung

Zur ordnungsgemäßen zeitlichen Vorbereitung der Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Gotha macht sich die Berufung des Wahlleiters sowie im Falle seiner Verhinderung die Berufung eines stellvertretenden Wahlleiters erforderlich.

Die in der Beschlussvorlage benannten Bediensteten des Landratsamtes Gotha sind durch den Innenminister des Freistaates Thüringen bereits als Kreiswahlleiter und stellvertretender Kreiswahlleiter für die Europawahl 2019 und die Landtagswahl 2019 ernannt worden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Kreistag

Rechtsgrundlage § 27 Abs. 3 i. V. m . § 4 Abs. 2 ThürKWG